

18

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 199/85

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend des Entschädigungsfeststellungsverfahrens nach
§ 44 BBauG hinsichtlich des Grundstückes B[REDACTED] Str. [REDACTED]
in Ha[REDACTED]-Mi[REDACTED]

Beteiligte:

1. Frido H [REDACTED],
Inhaber der Firma Carl M[REDACTED], Mi[REDACTED]
B[REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED], Ha[REDACTED]-Mi[REDACTED],

Antragsteller und Revisionsführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

2. die Landeshauptstadt Ha[REDACTED] (Bauverwaltungsamt),
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
F[REDACTED] wall [REDACTED], Ha[REDACTED],

Antragsgegnerin und Revisionsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
u.a., T[REDACTED] [REDACTED], C[REDACTED] -

3. Bezirksregierung Hannover,
A[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED] [REDACTED],

als Feststellungsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 25. September 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beteiligten zu 1)
gegen das Urteil des Senats für Bau-
landsachen des Oberlandesgerichts
Celle vom 26. Juli 1985 - 4 U (Baul)
153/84 - wird nicht angenommen.

Der Beteiligte zu 1) trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO in Verb. m. § 161 Abs. 1 BBauG).

Streitwert: 157.141,-- DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i.S.
des § 554 b ZPO. Die Revision verspricht auch keine Aussicht
auf Erfolg. Das Berufungsurteil wird von seiner Hauptbegrün-
dung getragen.

- 3 -

Für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch (Folgeschaden) aus § 44 Abs. 1 BBauG 1960 kommt es entscheidend darauf an, ob das geplante Erweiterungsvorhaben des Beteiligten zu 1) (2. und 3. Bauabschnitt) vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 33 A nach § 34 BBauG 1960 zulässig war und durch diesen Plan zu Fall gebracht wurde. Eine derartige Herabzonung hat das Berufungsgericht im Ergebnis rechtlich zutreffend verneint. Für die Zulässigkeit des Erweiterungsvorhabens ist darauf abzustellen, ob es in einen städtebaulich relevanten Widerspruch zu der vorhandenen Bebauung getreten wäre und die vorhandene Situation mehr als nur geringfügig verschlechtert hätte (Schrödter BBauG 3. Aufl. § 34 Anm. 3 m.w.Nachw.; Schlichter/Stich/Tittel BBauG 3. Aufl. § 34 Rdn. 14). Das Berufungsgericht hat verfahrensfehlerfrei festgestellt, daß dies der Fall gewesen wäre. Das erweiterte Vorhaben hätte vor allem zu einer erheblichen Steigerung der Immissionen in der relevanten Umgebung geführt. Diese Feststellung durfte das Berufungsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richt anhand des Akteninhalts (Pläne, Vortrag über Nutzung der einzelnen Grundstücke usw.) treffen, ohne eine Ortsbesichtigung vornehmen oder einen Sachverständigen einschalten zu müssen.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Werp

Rinne